



BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An das  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat IA7

Nur per E-Mail an:  
[ia7@bmjv.bund.de](mailto:ia7@bmjv.bund.de)

**Elvira Iannone**  
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5  
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

[www.bdue.de](http://www.bdue.de)  
[iannone@bdue.de](mailto:iannone@bdue.de)

Datum / Date

27.02.2026

## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts**

373500#00002#0015

Sehr geehrte Frau Dr. Lendermann,

wir bedanken uns für die Einbeziehung im Rahmen der Verbändeanhörung und nehmen hiermit zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit mehr als 6.500 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

**Ziel des Gesetzes** ist es, mit einem modernisierten Schiedsverfahrensrecht den Streitbeilegungsstandort Deutschland zu stärken und die Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Austragungsort bedeutender nationaler und internationaler Handelsschiedsverfahren weiter zu erhöhen. Dazu ist das bewährte Schiedsverfahrensrecht nach über 25 Jahren durch punktuelle Änderungen an die Bedürfnisse der heutigen Zeit, einschließlich der Digitalisierung, anzupassen, sodass dessen Leistungsfähigkeit erhöht wird. Berücksichtigt werden dabei auch internationale Entwicklungen sowie die voranschreitende Digitalisierung. Der Entwurf soll dazu beitragen, das VN-Ziel für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ (SDG 16) zu erreichen, wozu Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern, ein

gleichberechtigter Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen sind.

Wir begrüßen das Vorhaben, den Schiedsstandort Deutschland zu stärken und dabei Entwicklungen der VN und in den europäischen Nachbarstaaten einzubeziehen. In unserer **Stellungnahme** beschränken wir uns auf die Aspekte, die uns als Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer direkt betreffen, die **Internationalisierung und Digitalisierung des Verfahrensrechts**.

Unabhängig davon möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie als Berechnungsgrundlage für den Erfüllungsaufwand bezüglich Übersetzungen unterschiedliche durchschnittliche Kosten pro Seite heranziehen (S. 25-29).

### 1. Zuständigkeit der Commercial Courts (§ 1062 Abs. 5 und § 1063a Abs. 1 ZPO-E)

Wir begrüßen das Vorhaben, dass die durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz ermöglichten Commercial Courts auch für internationale Schiedsverfahren zuständig sein sollen. Dadurch kann nicht nur eine rechtlich-fachliche Spezialisierung entstehen, sondern auch eine sprachliche. Mag die englische Sprache als *lingua franca* der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gelten, so ist es die kompetente Beherrschung englischer Fachsprachen (in diesem Fall mindestens in den Fachgebieten Recht und Wirtschaft), also ein nachgewiesenes Kompetenzniveau C2+ nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Sprache (GERS), in Deutschland noch lange nicht.

Hierzu verweisen wir auf den Offenen Brief vom 19. April 2010 zum vom Bundesrat eingereichten Gesetzentwurf zur Änderung von § 184 GVG, der von den Berufsverbänden ATICOM, BDÜ, VÜD, VVU und ADÜ Nord sowie vom PT-Forum verfasst wurde (s. Anhang). Dieser enthält generelle Überlegungen zu den notwendigen Kompetenzen der englischen Sprache und der Rechtsvergleichung. Gerade letztere bezieht sich nicht nur auf eine Sprache Englisch, sondern auf die Rechtssysteme gleich mehrerer Dutzend Länder mit Englisch als Amtssprache und darüber hinaus.

### 2. Englisch als Verfahrenssprache, Übersetzungen und Verdolmetschungen in und aus dem Englischen (§§ 1063a, 1063b, 1065 ZPO-E)

Mit der Einführung von § 184a GVG ist in Absatz 3 die Möglichkeit zur Hinzuziehung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern für eine Übertragung aus dem Englischen ins Deutsche bzw. aus dem Deutschen ins Englische geschaffen worden, auch wenn sich die Parteien auf eine der beiden Sprachen als Verfahrenssprache geeinigt haben. Bei der Hinzuziehung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern ist jedenfalls sicherzustellen, dass die für eine gewissenhafte Ausführung der Sprachmittlungsleistung erforderlichen Unterlagen zur Einarbeitung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und für die terminologische Konsistenz von Verdolmetschung und Übersetzung bereitgestellt werden und ausreichend Zeit eingeplant und vergütet wird.

Bezüglich Urkunden, die in einer anderen Sprache als der deutschen oder der englischen Sprache verfasst sind, und für die ein Übersetzungsbedarf besteht, ist zu berücksichtigen,

dass allgemeine Vereidigungen in Deutschland in den meisten Bundesländern ausschließlich in Sprachenpaaren mit Deutsch vorgenommen wurden und werden. Deutsch ist in Deutschland die verbreitetste Arbeitssprache. Wenn nun die Verfahrenssprache Englisch sein soll und Sprachmittlungsbedarf für eine dritte Sprache besteht, darf angezweifelt werden, dass für alle Sprachen in Kombination mit Englisch (!) ausreichend qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sichergestellt werden können, erst recht nicht Sprachmittlerinnen und Sprachmittler mit allgemeiner Beeidigung, die immer für ein konkretes Sprachenpaar erfolgt. Die Parteien sind daher vor der Wahl der Verfahrenssprache darauf hinzuweisen, dass bei einer Festlegung von Englisch als Verhandlungssprache möglicherweise nicht alle Unterlagen eingebracht oder Dritte gehört werden können. Dies widerspricht jedoch SDG 16.

### 3. Videoverhandlungen (§ 1047 Abs. 2, 3 ZPO-E)

Mündliche Verhandlungen nach Anhörung der Parteien per Bild- und Tonübertragung, sog. Videoverhandlungen, sollen Verfahren beschleunigen. **Unter Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern** sind dabei jedoch bestimmte Bedingungen, die sich auf praktische Erfahrungen in und außerhalb des Gerichtssaals sowie auf Forschungsergebnisse stützen, für die erforderliche Qualität der Dolmetschleistungen und zum Arbeitsschutz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zwingend zu erfüllen. Nur so kann ein rechtssicheres Verfahren gewährleistet und die Gesundheit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und damit auch ihre Arbeitsfähigkeit erhalten bleiben. Dabei geht es nicht ausschließlich um eine mögliche Verdolmetschung im Sprachenpaar Deutsch-Englisch, sondern explizit auch um Verdolmetschung in anderen Sprachkombinationen, etwa Deutsch-Arabisch oder Englisch-Chinesisch.

Die Formulierungen im Referentenentwurf (S. 45) lassen alle möglichen technischen Settings zu. Abhängig vom jeweiligen Verfahren bleibt es im praktischen Ergebnis dem Zufall überlassen, wo sich wie viele Personen der Parteien und des Schiedsgerichts aufhalten und sich zur Verhandlung „dazuschalten“:

- alle Personen bis auf eine einzelne sind vor Ort anwesend;
- zwei oder mehr Personen befinden sich an einem anderen, gemeinsamen Ort außerhalb des Gerichtssaals;
- zwei oder mehr Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten außerhalb des Gerichtssaals;
- alle Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten, niemand im Gerichtssaal.

In der translationswissenschaftlichen Forschung wird unterschieden, wo sich die Dolmetscherinnen und Dolmetscher befinden:

- die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befindet sich mit den meisten bei allen anderen Personen vor Ort, nur eine einzelne Person (oder mehrere nacheinander) befindet sich außerhalb des Gerichtssaals;

alle Personen befinden sich im Gerichtssaal, ausschließlich die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befindet sich außerhalb;

ein Teil der Personen befindet sich im Gerichtssaal, ein Teil außerhalb, die Dolmetscherin oder der Dolmetscher ist vor Ort;

ein Teil der Personen befindet sich im Gerichtssaal, ein Teil und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher außerhalb;

alle Personen und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befinden sich an jeweils unterschiedlichen Orten.

Für jede dieser Konstellation sind andere Strategien und Mechanismen der Gesprächsführung zu beachten. Vor allem aber ist zu bedenken, dass die technische Komplexität steigt, je mehr unterschiedliche „Orte“ vorhanden sind und damit Verbindungen hergestellt werden müssen. Gleichzeitig sinkt die technische und sonstige Kontrollierbarkeit. Darüber hinaus wird das Setup umso komplexer, je mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher für unterschiedliche Sprachen eingesetzt werden.

Hingegen findet sich auch in diesem Referentenentwurf keine Formulierung, die die technische Ausgestaltung dieser „Orte“ definiert oder auch nur Mindestvoraussetzungen festlegt. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass es dafür keine besondere Ausstattung bräuhete, womit der Gesundheitsschutz von Dolmetscherinnen und Dolmetscher hintertrieben wird.

Auch ist nicht definiert, von wo aus Dolmetscherinnen und Dolmetscher arbeiten sollen: im Gerichtssaal, aus einem nahe gelegenen Gerichtssaal (anstatt zum Ort der Verhandlung zu reisen, wie dies beispielsweise in Tirol der Fall ist), aus einem Dolmetschhub, aus dem anwaltlichen oder dem eigenen privaten Büro oder gar aus dem öffentlichen Raum? **Es ist davon auszugehen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher, deren Arbeitsstätte bislang der Gerichtssaal ist, nicht ohne weiteres aus dem eigenen Büro oder gar „von zu Hause aus“ qualitativvoll dolmetschen können.**

Im vorliegenden Entwurf (S. 22-23) werden keine Kosten für die Wirtschaft veranschlagt bezüglich der „Bereithaltung oder Anschaffung der erforderlichen technischen Ausstattung, denn Unternehmen und Selbstständige sind heute standardisiert mit moderner Bürokommunikationstechnik einschließlich geeigneter Endgeräte und Internetzugang ausgestattet“.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine normale, und hier nicht näher definierte Büroausstattung nicht ausreicht, um den Qualitätsanspruch, vor allem aber die Bedingungen an den Gesundheitsschutz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu erfüllen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass normgerechte Ausstattung aufseiten der Parteien vorhanden ist (außer eine Partei ist im entsprechenden Marktsegment der Konferenz- bzw. Veranstaltungstechnik tätig).**

## **Bedingungen für qualitätsvolles und gesundheitssicherndes Dolmetschen bei Videoverhandlungen**

Um die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht und nicht zuletzt die Handlungsfähigkeit der Justiz zu erhalten, sind höchste Standards bei technischer Ausstattung, Setup und Verhalten (Mikrofondisziplin) und die Einhaltung der einschlägigen Normen zwingend erforderlich. Zwingend notwendige technische Anforderungen unberücksichtigt zu lassen, gefährdet das Gehör und die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Denn beim Ferndolmetschen (Remote Interpreting) waren und sind oft noch immer die Umgebungs- und Arbeitsbedingungen meist suboptimal. Dies hat dazu geführt, dass laut einer internen Befragung unter den angestellten und freiberuflich für das Europäische Parlament tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Herbst 2022 knapp die Hälfte unter Beeinträchtigungen des Gehörs leiden, die subjektiv direkt auf die Arbeitsbedingungen der vorangegangenen zwei Pandemiejahre zurückgeführt werden, in denen plötzlich fast alle Dolmetschaufträge online stattfanden. Bei allgemeinen und das Gehör betreffenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind es noch mehr. Die Häufigkeit der Nennung aller Formen von gesundheitlicher Beeinträchtigung steigt mit der Ferndolmetsch-Exposition. Bei den Gehörschädigungen wurden meist Ohrgeräusche (Tinnitus) und Geräuschüberempfindlichkeit (Hyperakusis) genannt (s. u.); s. a. [https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_PP\\_EP\\_und\\_RSI.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_EP_und_RSI.pdf). Entsprechende Vorkommnisse werden auch immer wieder aus dem kanadischen Parlament (Englisch-Französisch) bekannt, sodass das Parlament selbst das Dolmetschen aus der Ferne im April 2024 eingestellt hat.

### **Bedingung 1: Akustik und Tonqualität**

Nur was Dolmetscherinnen und Dolmetscher hören und verstehen können, können sie auch dolmetschen. Daher kommt der Raumakustik und der Qualität des Tons fundamentale Bedeutung zu.

In einer Verhandlung vor Ort ist der Ton oft eine Herausforderung – schlechte Schallisierung und Hall, Hintergrundgeräusche (raschelndes Papier, klingelndes Telefon, Gespräche im Hintergrund), Abwenden des Sprechers vom Mikrofon etc. –, die das Dolmetschen erheblich erschweren. Bei Videoverhandlungen kommen zu diesen weiter bestehenden akustischen Schwierigkeiten zwei weitere hinzu. Erstens sinkt die Tonqualität allein durch die komprimierte technische Übertragung, die durch eine schlechte oder instabile Verbindung weitere Probleme mit sich führt (Aussetzer und Verzerrungen wegen Bandbreitenschwankungen, Interferenzen und andere technische Störgeräusche). Zweitens werden bei der Tonübertragung via Mikrofon und Kopfhörer alle Geräusche gleich laut übertragen und können schwerer ausgeblendet werden als in einer Vor-Ort-Situation.

Hinzu kommt das Verhalten aller an einer Videokonferenz teilnehmenden Personen, die ebenfalls die Tonqualität beeinflussen und so auch das Risiko von Schädigungen des Gehörs erhöhen. Es ist ein ruhiger, möglichst schallisierter Raum zu wählen, Quellen von Störgeräuschen auszuschalten oder anders zu vermeiden und eine strikte Mikrofon- und Gesprächsdisziplin (s. Bedingung 5 Gesprächssteuerung) einzuhalten.

Alle oben genannten akustischen Schwierigkeiten beeinträchtigen die Konzentrationsleistung, die für das Dolmetschen grundlegend ist, sodass die Qualität der Verdolmetschung sinkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht sach- und normgerechte technische Ausstattung zum Einsatz kommt.

Außerdem wird potenziell das für die Arbeit grundlegende Werkzeug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, das Gehör, durch akustische Traumata, insbesondere Knalltraumata gefährdet. Eine ständige hohe Lärmbelastung wiederum kann zu einem chronische Lärmtrauma und langfristig zu Schwerhörigkeit und Hörverlust führen. Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher an Videoverhandlungen virtuell teilnehmen, besteht bei schlechter Tonqualität und damit geringer Verständlichkeit das Risiko, dass der Eingangston zu laut ist durch den Irrtum, Verständlichkeit durch Lautstärke herzustellen. Ein Knalltrauma wiederum entsteht, wenn der Schalldruck für Sekundenbruchteile zu hoch ist, es also zu einer plötzlichen, starken Lärmentwicklung kommt und durch diese Plötzlichkeit die Schutzmechanismen des Ohres versagen. Dabei bleibt das Trommelfell intakt, verletzt wird das Innenohr. Dies ist bei Videokonferenzen durch Hintergrund- und technische Störgeräusche wie auch durch stark divergierende Lautstärken der Sprecherinnen und Sprecher der Fall. Zu den Symptomen zählen (vorübergehende) Schmerzen, Ohrgeräusche und Schwerhörigkeit bis hin zum Hörverlust. Diese Symptome können wenige Stunden bis Tage andauern oder dauerhaft bleiben. Geräuschüberempfindlichkeit kann eine Folge anderer Hörschädigungen, insbesondere Tinnitus, sein und ist meist irreversibel.

Für die Qualität der Tonübertragung sind in den einschlägigen Normen Mindestanforderungen festgelegt. Diese dienen auch dem Gehörschutz.

***Fazit:** Das Gericht hat für die normgerechte technische Ausstattung der Tonübertragung zu sorgen und direkt vor der Verhandlung einen Technikcheck durchzuführen. Ein Tontechniker muss für eine durchgehende technische Betreuung sorgen. Sollte die Tonübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend zu regeln.*

## **Bedingung 2: Bildübertragung**

Für das Dolmetschen in und aus Gebärdensprachen ist eine Bildübertragung eine *conditio sine qua non*.

Aber auch bei lautsprachlicher Kommunikation allgemein und so auch beim Dolmetschen spielen nonverbale Elemente (Blickrichtung, Mimik, Gestik, Körpersprache) eine große Rolle, da nur so die sprachlichen Äußerungen einer Person eingeordnet und Zusammenhänge besser verstanden werden können. Bei einer Videokonferenz ist in der Regel nur das Gesicht der Sprecherinnen und Sprecher sichtbar, wobei die Mimik und Gestik aufgrund der räumlichen Entfernung, der verzögerten Übertragung und manchmal mangelhaften Bildqualität meist nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Hierdurch kann die Kommunikation erschwert werden.

Das Dolmetschen ist eine Tätigkeit, die sehr viel Konzentrationsleistung erfordert. Wenn äußere Einflüsse, wie eine unvollständige Kommunikation durch Fehlen oder Zeitversatz von Bildinformationen, diese Konzentration stören, sinkt die Qualität der Verdolmetschung zwangsläufig. Gleiches gilt, wenn nicht klar ist, wer gerade spricht, beispielsweise bei ausgeschalteten Kameras oder durch fehlende oder nicht eindeutige Einblendung von Namen oder Funktionen.

Bei Videoverhandlungen ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Kameras für die Bildübertragung und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden. Alle Personen müssen deutlich zu sehen sein, also Gesicht, Oberkörper und Hände. Wenn sich mehrere Personen an einem „Ort“ aufhalten, beispielsweise im Gerichtssaal, müssen zusätzlich Kameras und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden, um das Raugeschehen als Ganzes wahrnehmen und so Äußerungen im Zusammenhang verstehen zu können (wer schaut wen an, wer bewegt sich wohin, woher kommt das Hintergrundgeräusch und ist es relevant?). Dies gilt für ausnahmslos alle anwesenden Personen.

Die Übertragung von Bild nimmt ein deutlich größeres Datenvolumen in Anspruch als dies bei der Tonübertragung der Fall ist. Insofern muss die Internetverbindung kabelgebunden und zu bzw. an allen Orten ausreichend stark und ausreichend stabil sein, um eine verlässliche Bildübertragung gewährleisten zu können.

Auch Mindestanforderungen an die Qualität der Bildübertragung sind in den einschlägigen Normen festgelegt.

In einer Verhandlung vor Ort ist allein durch die vorgegebene räumliche Anordnung der Personen im Gerichtssaal jederzeit nachvollziehbar, welche Funktion die gerade sprechende Person hat. Bei Videoverhandlungen ist dies nicht (automatisch) der Fall, alle Personen erscheinen meist gleichberechtigt auf dem Bildschirm oder die jeweiligen Sprecherinnen und Sprecher werden groß eingeblendet. Dann fehlt die Zuordnung zur Funktion. Dies kann Parteien verwirren, und auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher benötigen mehr Konzentration, die Äußerungen der jeweiligen Funktion zuzuordnen. Bei ausschließlicher Tonübertragung fehlen sogar diese visuellen Informationen, es kommt erfahrungsgemäß wesentlich schneller zu Verwechslungen. Für das Verständnis einer Äußerung ist es jedoch wesentlich, die Sprecherin oder den Sprecher zu kennen, andernfalls steigt die Wahrscheinlichkeit für Missverständnisse und Fehler. Es ist daher dafür zu sorgen, dass die nicht physisch anwesenden Personen jederzeit in der Verhandlung eindeutig identifizierbar sind, indem ihre Funktion eingeblendet wird, auf Deutsch und der/den anderen Sprache/-n, die im Verfahren gesprochen werden. Für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist entsprechend nicht der Name, sondern die Funktion „Dolmetscher/[„Dolmetscher“ in der anderen Sprache]“ einzublenden.

***Fazit:** Das Gericht hat für die normgerechte technische Ausstattung der umfassenden Bildübertragung zu sorgen und direkt vor der Verhandlung einen Technikcheck durchzuführen. Sollte die Bildübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend zu regeln.*

### Bedingung 3: Dolmetschmodi bei Videoverhandlungen

In einem Gerichtsverfahren vor Ort kommen grundsätzlich beide Modi<sup>1</sup> vor:

Das *Simultandolmetschen* erfolgt zeitgleich zu den Äußerungen einer Person. Die Sonderform des Flüsterdolmetschens kommt immer dann zur Anwendung, wenn lediglich eine oder zwei Personen im Raum die von allen anderen gesprochene Sprache nicht verstehen. Hierbei sitzt die Dolmetscherin oder der Dolmetscher neben der nicht deutschsprachigen Person (oder bei Nutzung einer Personenführungsanlage, also Headsets mit Talk-Back-Funktion, evtl. an anderer Stelle im Saal) und überträgt die Äußerungen der anderen Personen leise gesprochen ins Ohr.

Das *Konsequetivdolmetschen* erfolgt zeitversetzt nach Abschluss einer Äußerung oder nach einer Unterbrechung durch die Dolmetscherin oder den Dolmetscher, um auch bei längeren Äußerungen die Vollständigkeit und Genauigkeit der Verdolmetschung gewährleisten zu können. Es wird immer dann angewendet, wenn mehr als eine Person der gesprochenen Sprache nicht mächtig ist, also wenn nicht Deutsch gesprochen wird.

Während einer Verhandlung vor Ort überwiegt meist das Simultandolmetschen, da insgesamt die meisten Redebeiträge auf Deutsch geäußert werden. Bei Videoverhandlungen ist das Flüsterdolmetschen nur dann anwendbar, wenn sich Dolmetscherin oder Dolmetscher und eine bis zwei nichtdeutschsprachige Personen physisch am gleichen Ort befinden.

Wenn Dolmetscherin oder Dolmetscher und nichtdeutschsprachige Person sich nicht physisch am gleichen Ort befinden oder mehr als eine bis zwei Personen auf die Verdolmetschung in der gleichen Sprache angewiesen sind, gibt es zwei Alternativen:

Entweder erfolgt die Verdolmetschung der gesamten Verhandlung konsequetiv. Dies hat zur Folge, dass eine Verhandlung wesentlich länger dauert als bisher vor Ort: Zusätzlich zu der „doppelten“ Zeit für Äußerungen in zwei Sprachen ist die Zeit zu rechnen, die durch Gesprächssteuerung, Rückfragen usw. hinzukommt.

Oder es ist die technische Ausstattung vorhanden, sodass technisch gestütztes Simultandolmetschen erfolgen kann. Dies bedeutet zum einen ein Videokonferenzsystem, das über mehrere Kanäle verfügt, sodass auf einem Kanal der Originalton übertragen wird, den Dolmetscherinnen, Dolmetscher und alle Personen hören, die die gerade gesprochene Sprache verstehen, und auf einem weiteren Kanal die Verdolmetschung übertragen wird.<sup>2</sup> Zum anderen impliziert dies eine entsprechend schallisolierte Arbeitsumgebung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dolmetschmodus bezeichnet die Art und Weise, wie gedolmetscht wird, simultan oder konsequetiv.

<sup>2</sup> Sollten mehrere Dolmetscherinnen und Dolmetscher gleichzeitig im Einsatz sein, muss auch die Anzahl der Kanäle entsprechend steigen (für jede Sprache ein Kanal).

<sup>3</sup> Siehe Positionspapier zu den Arbeitsbedingungen beim Ferndolmetschen  
[https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe\\_VKD\\_PP\\_Arbeitsbedingungen\\_Ferndolmetschen\\_2023.pdf](https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_VKD_PP_Arbeitsbedingungen_Ferndolmetschen_2023.pdf).

Insbesondere vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Risiken für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist bei längeren Einsätzen auf eine ausreichende Anzahl an Dolmetscher/-innen zu achten, sodass Pausenzeiten eingehalten werden können, die maximale tägliche Einsatzzeit nicht überschritten wird und beim Simultandolmetschen mind.

2 Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher pro Team im Einsatz sind, wie es außerhalb des Gerichtssaals gängige Praxis ist.

***Fazit:** Wenn bei Videoverhandlungen Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen werden sollen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese beim Setup beratend mit einbezogen werden, und dass bei längeren Einsätzen ausreichend Dolmetscherinnen und Dolmetscher beauftragt werden.*

#### **Bedingung 4: Vom-Blatt-Dolmetschen von Schriftstücken bei Videoverhandlungen**

Häufig werden der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher während eines Verfahrens vor Ort Schriftstücke vorgelegt, die vom Blatt gedolmetscht werden<sup>4</sup> sollen. Hierbei handelt es sich um einen physisch vorhandenen Gegenstand, der händisch überreicht wird, und den alle im Gerichtssaal Anwesenden sehen können. Wenn sich bei Videoverhandlungen die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht im gleichen Raum befindet, wie die Person, die das Schriftstück vorlegt, so muss es über das besondere Übersetzer- und Dolmetscherpostfach übermittelt werden. Dies ist ausschließlich dann möglich, wenn das Schriftstück auch elektronisch vorliegt.

Zudem muss sichergestellt werden, dass es sich tatsächlich um das gleiche Dokument handelt.

***Fazit:** Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher während der stattfindenden Verhandlung Schriftstücke vom Blatt dolmetschen sollen, dann ist es erforderlich, ihnen diese vor der Verhandlung zur Verfügung zu stellen. Dies ist zu regeln.*

*Generell ist es für die inhaltliche und terminologische Vorbereitung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ratsam, ihnen vor der Verhandlung Informationen über das Verfahren und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu klären ist auch die Frage, inwiefern es für die Rechtssicherheit des Verfahrens notwendig ist, dass sich alle Personen davon überzeugen können, welches Schriftstück gerade vom Blatt gedolmetscht wird (und so z. B. Verwechslungen auszuschließen). Die gleiche Fragestellung gilt auch für zu leistende Unterschriften.*

#### **Bedingung 5: Gesprächssteuerung bei Videoverhandlungen**

Bei einem Einsatz in Präsenz im Gerichtssaal steuern Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der Regel die Länge der Redeabschnitte, indem sie die sprechende Person bei Bedarf verbal oder nonverbal unterbrechen und die Äußerung übertragen. Dies ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig und sorgt für eine vollständige und genaue Verdolmetschung. Durch die Raumwahrnehmung ist es allen Anwesenden möglich zu erkennen, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die sprechende Person unterbrochen hat bzw. wann die sprechende

---

<sup>4</sup> Eine andere verbreitete Bezeichnung für das Vom-Blatt-Dolmetschen oder Vom-Blatt-Übersetzen ist Stegreifübersetzen.

Person ihren Redebeitrag abgeschlossen hat. Daraus ergibt sich die Information, dass nun die nächste Person sprechen kann.

Bei Videoverhandlungen erfolgt die Unterbrechung der zugeschalteten Person durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher meist, bei ausschließlicher Tonübertragung nur verbal, da bei einer räumlichen Trennung und damit möglicher Entfremdung von der Gesprächssituation die sprechende Person die Dolmetscherinnen und Dolmetscher weniger im Blick hat bzw. überhaupt nicht sehen kann. Eine häufige verbale Unterbrechung führt zu mehr Stress und Nervosität bei der unterbrochenen Person, als wenn die Unterbrechung nonverbal geschieht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Unterbrechung aufgrund unterschiedlicher Latenz (Zeitverzögerung bei der Übertragung von Ton und Bild) zum falschen Zeitpunkt erfolgt, also beispielsweise nach einer kurzen Atempause, wenn der nächste Satz schon begonnen wurde. Aufgrund unterschiedlicher Latenz passiert es häufiger, dass Missverständnisse darüber entstehen, ob eine Person schon zu Ende gesprochen hat oder nicht; die nächste Person fällt ersterer ins Wort. Bei gedolmetschter Kommunikation müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher stärker gesprächssteuernd eingreifen und ggf. um Wiederholung bitten.

Gleiches gilt, wenn sich zwei Personen gegenseitig ins Wort fallen und gleichzeitig sprechen. In Verhandlungen vor Ort ist es bereits eine große Herausforderung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, alle Äußerungen zu übertragen und den sprechenden Funktionen korrekt zuzuordnen. Bei einer Videoverhandlung ist das Verstehen von nur zwei gleichzeitig gesprochenen Äußerungen erfahrungsgemäß nicht möglich, und folglich auch kein Dolmetschen.

*Fazit: Wie bei Vor-Ort-Situationen empfiehlt sich, vor Beginn der Videoverhandlung alle Personen darauf hinzuweisen, dass im Laufe einer Äußerung jeweils kurze Pausen für die Konsekutivdolmetschung eingelegt werden müssen, damit Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Aussage möglichst genau übertragen können, und dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht unterbrochen werden.*

*Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher ggf. stärker gesprächssteuernd eingreifen.*

#### **Bedingung 6: Vertrauliche Kommunikation bei Videoverhandlungen**

Falls im Laufe eines Verfahrens Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mandantschaft miteinander kommunizieren, kann diese Kommunikation vertraulich sein. Dann kann eventuell die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für dieses Gespräch, das von anderen Anwesenden nicht gehört werden soll, erforderlich sein. Bei Verfahren vor Ort flüstern diese Personen miteinander.

Bei Videoverhandlungen muss neben der Vertraulichkeit dieses Gesprächs auch gewährleistet sein, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher dieses Gespräch hören und dolmetschen können. Wenn sich die Gesprächsbeteiligten und Dolmetscherinnen oder Dolmetscher am gleichen „Ort“ außerhalb des Gerichtssaals aufhalten, so ist dazu lediglich das Mikrophon auszuschalten, während die Kameras an bleiben. Wenn sich diese alle im virtuellen Raum befinden, muss ein separater Raum dafür ermöglicht werden (Break-out-

Room). Wenn sich nur ein Teil der Gesprächsbeteiligten im Gerichtssaal befindet, so kann die Vertraulichkeit zum einen und die gedolmetschte Kommunikation zum anderen nur dann hergestellt werden, wenn alle anderen Personen den Gerichtssaal verlassen.

*Fazit: Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, dass auch bei Videoverhandlungen die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt- und Mandantschaft einerseits und die Herstellung von Kommunikation durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher andererseits erhalten bleiben.*

#### **Bedingung 7: Datenschutz bei Videoverhandlungen**

Die DSGVO-Konformität eines Anbieters von Technik zur digitalen Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung allein reicht nicht aus, um Anforderungen an den Schutz bei Videoverhandlungen zu gewährleisten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Die Sicherheit aller Telekommunikationsleitungen, über die Ton und Bild übertragen werden, ist ebenfalls zu bedenken.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl an auf dem digitalen Endgerät installierten Programmen beabsichtigt oder ohne Wissen des Nutzers Inhalte der Verhandlung speichert und an den App-Anbieter überträgt, durch KI-Unterstützung auch verschriftlicht,

Während bei einer Verhandlung vor Ort jederzeit für jeden sichtbar ist, wer sich im Raum befindet und wer nicht, entzieht sich bei Verhandlung und Beweisaufnahme mittels Ton- und Bildübertragung der Raum, in dem sich die virtuell teilnehmende(n) Person(en) befindet (befinden), der Sicht und damit der Kontrolle der anderen Anwesenden. Gleiches gilt bei reiner Tonübertragung. So ist es möglich und realistisch, dass sich weitere Personen im Raum aufhalten.

*Fazit: Für Verfahren, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, ist daher zu prüfen, inwiefern der Einsatz von Videokonferenztechnik überhaupt möglich ist.*

#### **Bedingung 8: Aufzeichnung von Videoverhandlungen**

Ebenso ist es möglich und realistisch, dass ohne das Wissen der anderen an der Videoverhandlung Beteiligten ein Aufzeichnungsgerät aktiviert ist bzw. das Aufzeichnen am digitalen Endgerät selbst, auch unbeabsichtigt durch installierte KI-unterstützte Programme erfolgt.

Insofern begrüßen wir den Hinweis, dass das Schiedsgericht die an einer Videoübertragung Beteiligten darauf hinweisen sollte, dass die Aufzeichnung der Verhandlung ohne Zustimmung der anderen Beteiligten unzulässig ist (S. 46 RefE). Das gleiche gilt für die Möglichkeit, dass die Parteien Verabredungen zur Aufzeichnung treffen können. Hierbei sind die Persönlichkeits- und Urheberrechte der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu berücksichtigen.

*Fazit: Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind über die Aufzeichnung von Videoverhandlungen wie die Parteien nach § 1047 Abs. 3 ZPO-E in Kenntnis zu setzen und ihr Einverständnis einzuholen.*

### **Zusammenfassung 3. Videoverhandlungen (§ 1047 Abs. 2, 3 ZPO-E)**

Videoverhandlungen eignen sich grundsätzlich nicht für alle Verfahren.

Videoverhandlungen eignen sich erst recht nicht für alle Verfahren unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, je nach räumlicher Konstellation bzw. nur unter erheblichem finanziellem und technischem Aufwand. Andernfalls wird die Arbeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die schwierigen Arbeitsbedingungen deutlich erschwert; dies kann zu einer Qualitätsminderung der Verdolmetschung und damit zu einer Gefährdung der Rechtssicherheit des Verfahrens führen. Darüber hinaus sind gravierende gesundheitliche Risiken für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die auch die weitere Berufstätigkeit beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen.

**Daher ist grundsätzlich zu prüfen, ob bei Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern eine Videoverhandlungen überhaupt sinnvoll ist.**

**Eine Audioverbindung allein ist bei Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern nicht ausreichend. Bei Einsatz von Lautsprachdolmetscherinnen und -dolmetschern fehlen eventuell entscheidende Informationen für das Verständnis des Gesagten, sodass für ein Gerichtsverfahren gleich welcher Art davon abzusehen ist.**

Im **Virtual Hearing Protocol**, dessen Institutionalisierung wir ausdrücklich begrüßen, ist festzuhalten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Videoverhandlung unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern an allen Orten normgerechte Technik zu verwenden haben, genauer:

- Kabelgebundene(s) Mikrofon(e),
- kabelgebundene Kamera(s) für die Erfassung der Räume,
- kabelgebundene Kamera(s) für die Erfassung der Gesichter,
- stabile und sichere Internetverbindung(en).

Genauso sind technische Spezifikationen für die Ausstattung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher festzuhalten.

Von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Onlineverhandlung – sei es das Gericht, eine Partei und deren Vertretung oder die Dolmetscherinnen und Dolmetscher selbst – sind **zwingend die einschlägigen Normen zu beachten**, darunter

DIN EN ISO 17651-1:2024-04 Simultandolmetschen - Arbeitsumfeld des Dolmetschers -  
Teil 1: Anforderungen an und Empfehlungen für ortsfeste Kabinen,

DIN EN ISO 17651-2:2024-04 Simultandolmetschen - Arbeitsumfeld des Dolmetschers -  
Teil 2: Anforderungen an und Empfehlungen für mobile Kabinen,

DIN EN ISO 20109:2025-10 Simultandolmetschen - Ausrüstung – Anforderungen,

DIN EN ISO 24019:2022-12 Simultandolmetschplattformen – Anforderungen und  
Empfehlungen und

DIN 8578:2021-11 Konsekutives Ferndolmetschen – Anforderungen und  
Empfehlungen,

sowie die Normen, die sich aktuell noch im Entwurfsstadium befinden,



DIN EN ISO 17651-3:2024-08 – Entwurf Simultandolmetschen - Arbeitsumfeld des Dolmetschers - Teil 3: Anforderungen an und Empfehlungen für Dolmetsch-Hubs und

DIN EN ISO 17651-4:2026-02 - Entwurf Simultandolmetschen - Arbeitsumfeld des Dolmetschers - Teil 4: Anforderungen an und Empfehlungen für das Gebärdensprachdolmetschen (ISO/DIS 17651-4:2025).

Der BDÜ unterstützt gern mit seiner Expertise in (Fern-)Dolmetschtechnik und Normung die Ausarbeitung standardisierter Virtual Hearing Protocols für Videoverhandlungen unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Auch darüber hinaus steht der Verband für die weitere Umsetzung als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Rösel  
Präsidentin

Elvira Iannone  
Politische Geschäftsführung

ADÜ Nord · Wendenstraße 435 · 20537 Hamburg

Dr. Andreas Remmert  
Ministerialrat  
Justizministerium des Landes NRW  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf

## Geschäftsstelle

Wendenstraße 435 · 20537 Hamburg

## Kommunikation

E-Mail [info@adue-nord.de](mailto:info@adue-nord.de)

Telefon 040 2191001

Fax 040 2191003

## ADÜ Nord im Internet

[www.adue-nord.de](http://www.adue-nord.de)

Montag, 19. April 2010

## Englisch als Gerichtssprache

Sehr geehrter Herr Dr. Remmert,

hiermit möchten wir, die Berufsverbände ATICOM, BDÜ, VÜD, VVU und ADÜ Nord sowie PT, das größte Forum für professionelle Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland, die insgesamt fast 10 000 hoch qualifizierte Sprachmittler repräsentieren und dem Weltdachverband FIT (*Fédération Internationale des Traducteurs*) angehören, Stellung zu dem vom Land Nordrhein-Westfalen und von Hamburg eingereichten Gesetzesentwurf zur Änderung von § 184 GVG nehmen.

Dieser Gesetzesentwurf sieht die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) vor, vor denen Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache geführt werden können.

In der „NJW-aktuell“, Heft 4/2010, S. 14, erklärt die Justizministerin von NRW, Frau Müller-Piepenkötter, in einem Interview, dass es hierzu keiner Anpassung der richterlichen Ausbildung bedürfe. Laut Frau Müller-Piepenkötter könnten viele Richterinnen und Richter in Deutschland allein kraft ihres im Ausland erworbenen Abschlusses „Master of Laws“ und der anschließend über Jahre hinweg durch international ausgerichtete anwaltliche Tätigkeit erprobten und erweiterten Sprachkenntnisse Gerichtsverfahren in englischer Sprache leiten und entscheiden. Einschränkend führt sie weiter aus: „Das erfordert ggf. eine qualifizierte Fortbildung der in Betracht kommenden Personen, nicht jedoch eine Änderung der richterlichen Ausbildung.“

Diese Einschätzung der Justizministerin zeigt unseres Erachtens die konsequente Unterschätzung der für eine professionelle fremdsprachliche Verfahrensführung notwendigen Kompetenzen und überschätzt die deutschsprachigen Verfahrensbeteiligten. Jeder selbstkritische Sprecher kennt die Grenzen seiner Fremdsprachenkenntnisse. Nur selten beherrscht jemand nach einem nicht sprachbezogenen Auslandsstudium die Fremdsprache ebenso gut wie seine Muttersprache. Es ist somit davon auszugehen, dass auch die Rechtsprechung bei englischsprachigen Gerichtsverhandlungen durch deutsche Richter nur innerhalb dieser Sprachgrenzen erfolgen kann.

Die geplante Gesetzesänderung, die in Ermangelung konkreter Zahlenschätzungen hinsichtlich der Nachfrage nach Gerichtsverfahren in englischer Sprache allein auf der Hoffnung basiert, in Deutschland mehr Verfahren nach deutschem Recht in einer fremden Sprache führen zu können, enthält keinerlei Angaben dazu, ob und nach welchen Kriterien und durch wen festgestellt werden soll, ob die Beteiligten bis hin zu den Protokollanten über ausreichende Englischkenntnisse verfügen. Aus unserer Sicht ist das ein sehr gewagter und hinsichtlich der Rechtssicherheit nicht zweckdienlicher Schritt. Rechtsprechung ist per definitionem auch eine Frage der Sprache. Ohne eine absolut fehlerfreie und idiomatische Sprache kann es keine

ordentliche Rechtsprechung und keine garantierte Rechtssicherheit geben. Das Gefühl der Rechtsunsicherheit kann zudem leicht entstehen, da bei Zweifeln hinsichtlich der Sprachkompetenz häufig automatisch auch die Sachkompetenz angezweifelt wird und die betroffenen Parteien daher fast zwangsläufig die Rechtskompetenz des Gerichts bezweifeln werden.

Sprache und Kultur prägen die Gesetzgebung und vice versa. Große englische Sprachräume werden vom Präzedenzrecht regiert. „Mord“ ist nicht gleich „murder“ im angloamerikanischen Rechtssystem, wie auch „Totschlag“ nicht gleich „manslaughter“ ist. Und da Frau Müller-Piepenkötter zu gegebener Zeit prüfen möchte, ob eine „Ausdehnung des Anwendungsbereichs auch auf andere Prozesse mit internationalem Bezug“ möglich ist, hier noch zwei Beispiele aus anderen europäischen Sprachkreisen: Die russische Gesetzgebung kennt – obwohl nicht vom Präzedenzrecht regiert – keinen Totschlag, und eine französische „Société anonyme“ ist nicht identisch mit der deutschen „Aktiengesellschaft“.

Bereits diese wenigen juristischen Fachtermini lassen erahnen, mit welcher Sprachkompetenz und Aufmerksamkeit die Übersetzung oder Verdolmetschung bei Gericht zu erfolgen hat. Hinzu kommen allgemeinsprachliche Besonderheiten und grammatikalische Feinheiten, die bei einer ordentlichen Sachverhaltswürdigung zu berücksichtigen sind und die einem deutschen Richter im Deutschen keinerlei Schwierigkeiten bereiten, während ihre Übertragung in die Fremdsprache nicht nur die gute, sondern die perfekte Beherrschung dieser Fremdsprache voraussetzt. Dies gilt umso mehr, als die Prozessbeteiligten diese sprachbezogenen Überlegungen synchron zu ihrer rechtlichen Arbeit anstellen müssten. Berechtigterweise wird auch in der Pressemeldung zu dem Interview (<http://www.justiz.nrw.de/Presse/PresseJM/10-01-26/index.php>) die Frage gestellt: „Wer streitet vor Gericht schon gern in einer ihm nicht geläufigen Sprache?“ Nach dem Willen der Initiatoren des Gesetzesentwurfs sollen die deutschen Richter, Anwälte und allgemeinen Prozessbeteiligten genau dies in Zukunft tun.

Professionelle Sprachmittler (Dolmetscher und Übersetzer) haben sich nicht nur dem Studium der Fremdsprache gewidmet, sondern interkulturelle Kompetenz erworben und Übersetzungs- und Dolmetschetechniken erlernt. Zudem haben Sprachmittler zusätzlich spezielle Fachgebiete studiert. Hierzu zählt an deutschen Hochschulen u. a. Jura. In den entsprechenden Prüfungsgremien sitzen sowohl Sprach- als auch Rechtswissenschaftler. Nicht ohne Grund dürfen beglaubigte Übersetzungsarbeiten und Dolmetschleistungen für Behörden nur durch Sprachmittler erbracht werden, die einen Nachweis ihrer Qualifikation und jahrelangen Praxis erbracht haben.

Wir plädieren daher dafür, den Gesetzesentwurf in seiner derzeitigen Form abzulehnen. Sollte § 184 GVG dahingehend abgeändert werden, dass vor einer deutschen KfiHG Verhandlungen auch in einer anderen als der deutschen Sprache geführt werden dürfen, so sollte nach unserem Dafürhalten in einem entsprechenden Änderungsentwurf festgeschrieben sein, dass nur legitimierte Sprachmittler die Dolmetsch- und ggf. die Übersetzungsleistungen bei derartigen Verhandlungen erbringen dürfen. Im Sinne einer effizienten Nutzung der in Deutschland vorhandenen Ressourcen und Strukturen und im Hinblick auf die Qualität und Reputation der deutschen Rechtsprechung wäre es unseres Erachtens sinnvoller, wenn die Kosten für eine solche Sprachmittlung von den zuständigen Behörden getragen werden.

Ich verbleibe im Namen der  
genannten Verbände  
mit freundlichen Grüßen

**ADÜ Nord, Vorstand**

*Natascha Dalügge-Momme*

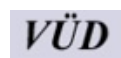
Natascha Dalügge-Momme  
1. Vorsitzende



Fachverband der Berufsübersetzer und  
Berufsdolmetscher e.V.



Bundesverband der Dolmetscher und  
Übersetzer e.V.



Verband der Übersetzer und Dolmetscher e.V.



Verband der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher und der öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.